

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 34.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs. S. 203.

(Nr. 1923.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs. Vom 5. Dezember 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs, vom 29. November 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 529) tritt mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Jagdschloß Göhrde, den 5. Dezember 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Veranstaltet im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.